Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 1 **Wriezen, den 1.02.2009** **9. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.12.2008 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Haushalts- und Finanzausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 15.11.2008 S. 2
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009 S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 24.11. und 15.12.2008 S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neulewin vom 26.11.2008 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 26.11.2008 S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Oderaue vom 02.12.2008 S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 20.11. und 18.12.2008 S. 5
- Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 19.12.2008 S. 5-7
- Bekanntmachung der Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des WAMS v. 25.11.08 S. 7
- Öffentl. Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Kunersdorf, Flur 1 bis 3 S. 8
- Öffentl. Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1 und 2 S. 8
- Öffentl. Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Reichenow, Flur 1 bis 3 S. 9
- Öffentl. Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Herzhorn, Flur 1 und 2 S. 9
- Öffentl. Bekanntmachung der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters in der Gemarkung Möglin, Flur 1 S. 10
- Öffentl. Bekanntmachung Anordnungsbeschluss Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Weesow S. 11-17
- Öffentl.Bekanntmachung der Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren Güstebieser Loose I S. 18

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 19

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich hoffe, Sie konnten die bereits etwas zurückliegenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel von 2008 auf 2009 für Entspannung und Erholung nutzen.

Hinter uns liegt ein aufregendes Jahr 2008: Es gab Vieles, worauf wir stolz sein können. Zum Beispiel wurde das Schulgebäude in Altreetz für den Ganztagsschulbe-trieb hergerichtet und die Kameraden der Neulewiner Feuerwehr konnten sich über ein zur Jubiläumsfeier überreichtes fabrikneues Feuerlöschfahrzeug freuen.
Besonderer Dank gilt an dieser Stelle den ehrenamtlich Tätigen, die auch in 2008 unermüdlich ihre Kraft und Zeit zugunsten der Allgemeinheit aufgebracht haben.

Ich bin mir sicher – auch im Jahr 2009 wird Vieles erreicht, was unsere Gemeinden und unsere gesamte Region noch attraktiver macht.
Schwerpunkt unserer Anstrengungen wird für 2009 die Verbesserung unserer kommunalen Infrastruktur sein. Ich denke hier besonders an unsere Einrichtungen, also unsere Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren an. Die Planungen für den Umbau der Grundschule in Neutrebbin sind sehr weit vorangeschritten, gleiches gilt für die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte in Bliesdorf. Ich freue mich mit den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Prötzel auch schon auf ein neues Tanklöschfahrzeug, das in 2009 angeschafft werden soll. Mit dem noch im Dezember 2008 beschlossenen Amtshaushalt haben die Mitglieder des Amtsausschusses, also die von Ihnen in der zurückliegenden Kommunalwahl legitimierten Vertreter, die Grundlagen für diese Vorhaben geschaffen.

Ich wünsche Ihnen Gesundheit, Glück, Kraft und Erfolg, eben alles erdenklich Gute für das Jahr 2009.

Ihr
Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amts-ausschuss

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 16.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: AA/20081216/Ö8
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch benennt
Frau Sylvia Borkert, Leiterin des Hauptamtes,
zur allgemeinen Stellvertreterin des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

EILENTSCHEIDUNG
Der Amtsauschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben auf der Grundlage des § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 23.09.2008, Artikel 15, (GVBl. I S. 207) am 26.11.2008 folgende Eilentscheidung getroffen:

Außerplanmäßige Ausgaben
Der Landkreis Märkisch-Oderland finanziert prozentual das pädagogisch-notwendige Personal in den Kindertagesstätten. Zum Jahresende findet eine Spitzabrechnung hierzu statt. Dabei wird die gezahlte Unterstützung mit dem tatsächlich im gesamten Jahr vorhandenem Personal in den Kindertagesstätten abgeglichen. Aus diesem Vergleich ist das Amt verpflichtet, 16.041,23 € an den Landkreis zurückzuzahlen. In der HH-Stelle 01.4640.7121 kommt es aufgrund dessen zu einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 10.790,04 €.

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, treffen die Eilentscheidung, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.790,04 € aus der Spitzabrechnung Kita 2008 vorzunehmen. Die Finanzierung erfolgt aus der Ausgabeeinsparung für Fremdfinanzierung in der Haushaltsstelle: 01.4640.7120

Die Eilentscheidung wurde am 16.12.2008 in der Amtsausschusssitzung des Amtes Barnim-Oderbruch bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20081216/Ö12
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gem. § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008-2012 zum Haushaltsplan 2009.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: AA/20081216/Ö13
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Haushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Amt Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20081216/N17
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, den Amtsdirektor mit der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung eines kleinen Projekts zu beauftragen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20081216/N18
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt einen geänderten Partnerschaftsvertrag.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür:7, Dagegen: 5, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20081216/N19
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt den Erwerb einer Teilfläche.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

öffentliche Sitzung des **Haushalts- und Finanzausschusses** *des Amtes Barnim-Oderbruch vom 25.11.2008:*

1. Die Mitglieder des Fachausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch wählen
Frau Eva-Maria Andresen
zur Vorsitzenden des Ausschusses.

2. Die Mitglieder des Fachausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch wählen
Herrn Olaf Kaupat
zum Stellvertreter der Vorsitzenden dieses Ausschusses.

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 106, Einsicht nehmen.

Die nach § 85 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 2 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde mit Verfügung vom 12. Januar 2009 (Aktenzeichen: 151423 14) erteilt worden.

Wriezen, 13.01.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt
   in der Einnahme auf 4.291.500,00 €
   in der Ausgabe auf 4.291.500,00 €
2. im Vermögenshaushalt
   in der Einnahme auf 1.490.500,00 €
   in der Ausgabe auf 1.490.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 110.000,00 €
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 700.000,00 €

§ 3

a) Die Amtsumlage wird gem. § 13 (2) der Amtsordnung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch auf 48,0 v.H. zur Umlagegrundlage festgesetzt.

b) Gemäß § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 4

Regelungen zu § 79 GO Brandenburg

1. Als erheblich i.S. des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S. des § 79 Abs.2 Nr.2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Geringfügig i.S. von § 79 Abs.3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigen.

§ 5

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt :

1. überplanmäßige Ausgaben bis zu 8.000,- €
2. außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000,- €

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12. Januar 2009 unter AZ: 151423 14 vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Wriezen, den 13.01.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 24.11.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20081124/N16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20081124/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 15.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: Blies/20081215/N9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Verpachtung von in der Gemarkung Bliesdorf

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20081215/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf.
Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 7
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen:0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Die Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andreseii, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 07. 11. 2008 eine Eilentscheidung zur Bewilligung einer Dienstbarkeit (Überbauung und Abstandsfläche) beschlossen.
Im Rahmen des Anbaus an die bereits vorhandene Kita Bliesdorf erklärt die Gemeinde Bliesdorf ihr Einverständnis zur Überbauung entsprechend Lageplan und sichert die Übernahme der Überbauung und der Abstandsflächen auf dem Flurstück 142, Flur 4 in der Gemarkung Bliesdorf sowie erforderliche Eintragung in das Grundbuch von Bliesdorf Blatt 701 zu.
Die Eilentscheidung wurde am15.12.2008 durch die Gemeindebertretung bestätigt.

Neulewin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.11.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20081126/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt,
1. Herrn **Gerd Hasse**
2. Herrn **Olaf Wennicke**
für die Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Neulewin im Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu berufen.
Bei Verhinderung wird stellvertretend für Herrn **Gerd Hasse**
Herr **Andreas Frey**
und stellvertretend für Herrn **Olaf Wennicke**
Herr **Uwe Schilling**
diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20081126/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neutrebbin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.11.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20081126/Ö12
Beschluss:
Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer der Gemeinde Neutrebbin überstieg die Planzahl erheblich.
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Gewerbesteuerumlage an das Land Brandenburg.
Die notwendige überplanmäßige Ausgabe als Gewerbesteuerumlage an das Land bei der HH-Stelle 01.9000.8100 in Höhe von 59.672,00 Euro (für 2 Quartale) wird aus den Einnahmen der Gewerbesteuer der HH-Stelle 01.9000.0030 gedeckt.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20081126/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen:0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20081126/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend:
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12 Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 02.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20081202/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 2

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 20.11.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20081120/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Vergabe einer Bauleistung.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20081120/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.12.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20081218/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow- Möglin beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow- Möglin.
Diese Satzung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür:9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,
wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin wird der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 4Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) angezeigt.

Wriezen, den 05.01.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin

Vom 19.12.2008

Aufgrund der §§4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 18.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

1. § 1 Allgemeine Vorschrift
2. § 2 Name der Gemeinde
3. § 3 Bildung von Ortsteilen
4. § 4 förmliche Einwohnerbeteiligung
5. § 5 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretungen
6. § 6 Mitteilungspflicht
7. § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
8. § 8 Bekanntmachungen
9. § 9 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.“

§ 2
Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Reichenow-Möglin“.

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Barnim-Oderbruch an.

§ 3
Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff BbgKVerf:
1. Ortsteil Reichenow , in den Grenzen der Gemarkung Reichenow und Herzhorn
2. Ortsteil Möglin, in den Grenzen der Gemarkung Möglin.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ortsteile bestehen aus folgenden bewohnten Gemeindeteilen:
1. Ortsteil Reichenow, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Reichenow und Herzhorn und
2. Ortsteil Möglin, bestehend aus dem bewohnten Gemeindeteil Möglin.

(3) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:
Ortsteil Reichenow
Ortsteil Möglin

Die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Jeder Ortsvorsteher ist – unabhängig von den sich aus § 47 BbgKVErf ergebenden Rechten - vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplanes

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

§ 4
Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

(2) Die Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung findet immer mit jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung statt. In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(3) Einwohnerversammlungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch unter Angabe der Tagesordnung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. für Teile des Gemeindegebietes einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten sowie der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5
Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der Gemeindevertretung

(1) Im Rahmen des § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

(2) Das Recht kann er bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung und während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, wahrnehmen.

§ 6
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherr und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch veröffentlicht.

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öf-

fentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse werden mindestens volle 7 Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Vorschriften und der Flächennutzungsplan in ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für das Amt Barnim – Oderbruch“ bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.

(6) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den nach § 8 Abs. 8 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangfrist bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

(8) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich in:

1.Gemeindezentrum
OT Möglin
Hauptstr. 10
15345 Reichenow-Möglin und

2. Am Postkasten
OT Reichenow
Schäferei 30
15345 Reichenow-Möglin

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.07.2001 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Wriezen den 19.12.2008

Karsten Birkholz
Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 25.11.08

Beschluss-Nr. 06/08
zur einstimmigen Beschlussfassung des Investitionsplanes, Sachgebiet Trinkwasser für das Jahr 2009

Beschluss-Nr. 07/08
zur einstimmigen Beschlussfassung des Investitionsplanes, Sachgebiet Abwasser für das Jahr 2009

Beschluss-Nr. 08/08
zur einstimmigen Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes, Sachgebiet Trinkwasser für das Jahr 2009

Beschluss-Nr. 09/08
zur einstimmigen Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes, Sachgebiet Abwasser für das Jahr 2009

Beschluss-Nr. 10/08
zur einstimmigen Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2009 nach § 7 Ziffer 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den

Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Kunersdorf , Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

In der Flur 3 wurde die Flächengröße des Flurstücks 340 (-5 qm) um den Klammerwert verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom 19.Januar 2009 bis 19.Februar 2009

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den , Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den

Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1 und 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom 19 Januar 2009 bis 19. Februar 2009

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den

Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Reichenow, Flur 1 bis 3

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die Flächengröße der Flurstücke 7/53(-142qm), 7/70(+1084qm) ,7/72(-887qm) und 17/7(+87qm) in der Flur 1 wurde um die Klammerwerte verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom 19.Januar 2009 bis 19.Februar 2009

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den , Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den

Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Herzhorn, Flur 1 und 2

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom 19.Januar 2009 bis 19.Februar 2009

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den , Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Kataster- und Vermessungsamt Märkisch-Oderland, Klosterstraße 14, 15344 Strausberg

Strausberg, den

Öffentliche Bekanntmachung
der Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Möglin, Flur 1

Die Veränderung/Ergänzung des Liegenschaftskatasters betreffen insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aktualisierungen und Verbesserungen:

Der Gebäudebestand, die Nutzungsarten inklusive der gesetzlichen Klassifizierungen und die Lagebezeichnungen wurden aktualisiert. Die Darstellungen der Liegenschaftskarte wurde im Zuge dieser Aktualisierung überprüft und in Teilbereichen dahingehend verbessert, dass die höheren Anforderungen einer Darstellung im Maßstab 1:1000 erfüllt werden.

Die Flächengröße der Flurstücke 71(+407qm), 302(-174qm) und 306(-72qm) wurde um die Klammerwerte verbessert.

Die gesetzliche Grundlage für die Veränderung/Ergänzung ist § 12 Abs. 1 der Neufassung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) vom 19.Dezember 1997 (GVBl. I S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung.

Entsprechend § 12 Abs. 4 VermLiegG wird das veränderte/ergänzte Liegenschaftskataster durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt vom 19.Januar 2009 bis 19.Februar 2009

in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland während der regulären Öffnungszeiten

Montag – Freitag	*9:00 Uhr – 12:00 Uhr*
Dienstag zusätzlich	*13:00 Uhr – 18:00 Uhr*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Inhalt des veränderten/ergänzten Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den , Im Auftrag Hr. Proft (Katasteramtsleiter)

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Thälmannstr. 11 | 14656 Brieselang

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Prenzlau) ordnet gemäß § 56 LwAnpG[1] in Verbindung mit § 86 FlurbG[2] und den Bestimmungen des BbgLEG[3] das

Bodenordnungsverfahren Willmersdorf / Weesow
Aktenzeichen: 5-011-R

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Barnim

Stadt Werneuchen

Gemarkung	**Willmersdorf**
Flur	**1, 2, 5 und 6**
Flur	**3 - alle Flurstücke außer Flurstücke 15, 16 und 17**
Flur	**4 - alle Flurstücke außer Flurstücke 135, 150, 158, 159**
Gemarkung	**Weesow,**
Flur	**1 (außer Flurstücke 25/1, 175, 177, 179, 181),**
Flur	**2 und 3**
Gemarkung	**Löhme**
Flur	**1**
Flurstücke	**42, 43, 44, 47, 48 und 50**
Flur	**3**
Flurstücke	**183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204/2, 204/3**

[1] Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)
[2] Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)
[3] Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Stadt Bernau

Gemarkung	**Börnicke,**
Flur	**1**
Flurstücke	**105, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 169, 170, 171, 172/1, 172/2, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 184, 185, 186, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 197, 291, 292, 293, 311, 312, 313, 314, 316, 317, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 360, 422, 423, 487**

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 2.774 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Die öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses erfolgt in den Amtsblättern der Stadt Bernau bei Berlin und der Stadt Werneuchen sowie in der an das Verfahrensgebiet angrenzenden Stadt Altlandsberg, in den Ämtern Falkenberg – Höhe, Barnim – Oderbruch, Biesenthal – Barnim und der Gemeinde Ahrensfelde.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung
in der

Stadtverwaltung Bernau bei Berlin
Liegenschaftsamt
Marktplatz 2
16321 Bernau bei Berlin

und in der

Stadt Werneuchen
SG Liegenschaften
Am Markt 5
16356 Werneuchen

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau
- Landentwicklung und Flurneuordnung -
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf / Weesow

und hat ihren Sitz in 16356 Werneuchen, Am Markt 5 . Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurneuordnungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG[4]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG / § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO[5] angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Anordnungsbeschlusses

[4] Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)

[5] Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 10.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I, S. 837)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 19.11.2008
Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Land Brandenburg * Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung * Dienststelle 18

Anlage
Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 2 des Anordnungsbeschlusses

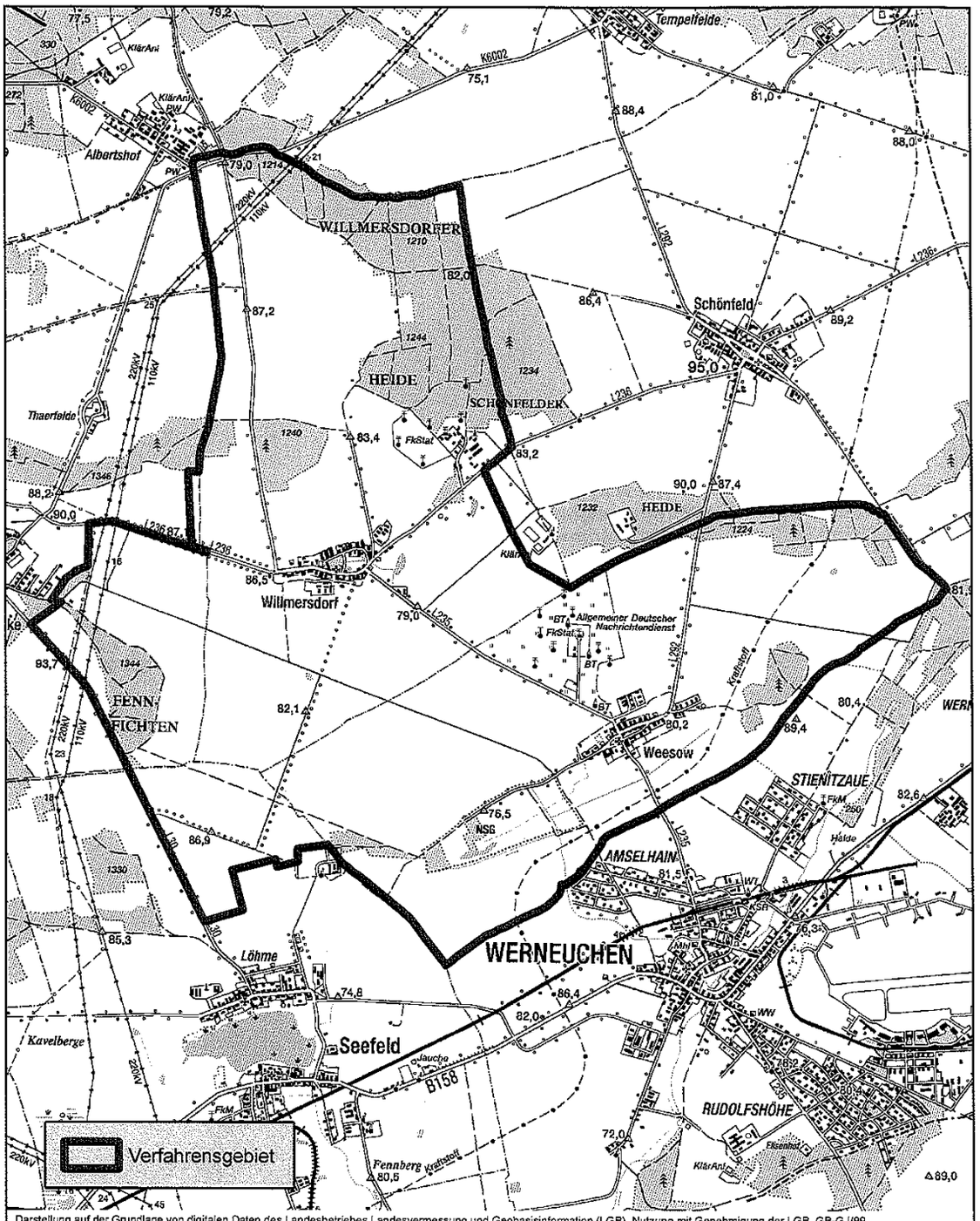

Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB). Nutzung mit Genehmigung der LGB, GB-G I/99.

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz: 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 - Tel. (03984) 7187-0

LVLF

Bodenordnungsverfahren Willmersdorf/Weesow

AZ: 5-011-R

Maßstab: 1:50.000

Kartengrundlage: 1:50.000

Datum: 19.11.2008

Tietschert - D:8x\Projekte\FNO\VG_TOP

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1108 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Referat 53

Bodenordnungsverfahren
- Güstebieser Loose I – Eigenheime -
AZ: 23-4-6474-1-2-0518/01 – 04, 09 - 13

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren – Güstebieser Loose I - Eigenheime - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungs-gesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689 und 690 der Flur 1 in der Gemarkung Güstebieser Loose die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.

2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 18. November 2008
Im Auftrag

Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Land Brandenburg • Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung 53 RS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Bauabgangsstatistik 2008

Land Brandenburg

Berlin, November 2008

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m^3 umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m^3 umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts

Dortustraße 46
14467 Potsdam

Informationsservice:
E-Mail: info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Telefon: 0331 39 - 444 (Potsdam)
Telefax: 0331 39 - 418

Telefon: 030 9021 - 3434 (Berlin)
Telefax: 030 9021 - 3655

Vorstand:
Prof. Dr. Ulrike Rockmann

Gerichtsstand Potsdam

VIELFALT TUT GUT.
JUGEND FÜR VIELFALT, TOLERANZ UND DEMOKRATIE.

Engagement ist BürgerInnenpflicht

Auch 2009 aktiv werden für ein starkes und vielfältiges Märkisch-Oderland

Wer in Märkisch-Oderland lebt, ist sich meist darüber bewusst, dass ein Leben hier neben schönen Kindheitserinnerungen, spannenden Erlebnissen im Verein und gemütlichen Stunden mit der Familie auch schwache Infrastruktur, Schulschließungen und rechtsextreme Tendenzen bedeutet. Diese sind ein trauriger Teil der Realität in unserem Landkreis. Doch das müssen wir nicht hinnehmen. Als Einwohnerinnen und Einwohner von Märkisch-Oderland können und sollten wir aktiv werden z.B. im Lokalen Aktionsplan für Vielfalt, Toleranz und Demokratie, gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus.

Schon 2006 beschlossen die Abgeordneten im Kreistag die Erarbeitung eines Lokalen Aktionsplans, welcher es schaffte, Teil des Programms „Vielfalt tut gut“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu werden. Mit dieser Förderungszusage in der Tasche begannen verschiedenste Vereine und Initiativen gemeinsam zu beratschlagen, wie bürgerschaftliches Engagement für ein vielfältiges MOL gestärkt werden könnte. Den Diskussionsprozessen verdanken wir ein arbeitsfähiges Netzwerk, das fortwährend wächst. In den fünf Kooperationsverbünden Seelow-Oderbruch, Strausberg, Neuenhagen-Hoppegarten-Rüdersdorf, Bad Freienwalde-Wriezen sowie dem gesamten Landkreis sind mittlerweile über 50 verschiedene Akteure organisiert, die teils zusammen, teils in Eigenregie unterschiedliche Projekte umsetzen.

Angefangen von Konzerten und Musicals über Ausstellungen und Bildungsveranstaltungen bis hin zu Tanzgruppen und Arbeitseinsätze an historischen Orten. So konnte schon viel jugendliches und bürgerschaftliches Engagement geweckt werden. Der Zuspruch ist gut, doch wir wollen, dass er noch besser wird. Darum sind auch Sie aufgerufen, aktiv zu werden. Schauen Sie doch mal auf der Internetseite des Lokalen Aktionsplans vorbei: www.leben-in-mol.de/aktionsplan. Dort finden Sie neben näheren Informationen zum Konzept und der Zielsetzung des Lokalen Aktionsplans, auch Berichte und Bilder über die Aktivitäten im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes.

Wir vermitteln Ihnen auch gern Kontakt zu den beteiligten Initiativen in Ihrer Nähe. Oder haben Sie eine ganz neue Idee, die uns den Maximen Vielfalt, Toleranz und Demokratie einen Schritt näher bringt? Werden Sie aktiv! Bringen Sie sich ein! Denn nichts bewegt sich, wenn wir uns nicht bewegen.

Claudia Fortunato

Lokaler Aktionsplan Märkisch-Oderland
Für Vielfalt, Toleranz und Demokratie
Gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus
Teil des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut“
0170-20 19 807
www.leben-in-mol.de/aktionsplan

WAMS mbH
im Auftrag des WVMS

Hinweis
zur Jahresablesung unserer Wasserzähler

In der Zeit vom **16.02.09 - 17.02.09** findet die Jahresablesung unserer Wasserzähler in **Wuschewier** statt.

In der Zeit vom **24.02.08 - 25.02.08** erfolgt die Jahresablesung unserer Wasserzähler in **Alttrebbin und Altlewin.**

Mobile Truppe des WVMS

Neues Serviceteam im Verbandsgebiet Märkische Schweiz kommt zu den Kunden

Das persönliche Gespräch ist durch nichts zu ersetzen. Deshalb sind seit einigen Wochen zwei Mitarbeiter des Wasserverbandes Märkische Schweiz (WVMS) im mobilen Einsatz unterwegs.

Schnell und problemlos stellen sie den direkten Kontakt zwischen Verband und Kunden her. Das beugt Missverständnissen auf beiden Seiten vor.
Klaus-Dieter Alter und Peter Olesch, zwei erfahrenere Fachleute, bilden das neue Serviceteam des WVMS, das gleichermaßen den Kunden und dem WVMS nutzt. Warum dieser innovative Schritt? Spezielle Probleme bei Qualität, Druck und Abflussverhalten erfordern schnelle Bearbeitung. Auch den Nachfragen zu Unregelmäßigkeiten bei der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung muss nachgegangen werden.
Die Aufgaben der Mitarbeiter Alter und Olesch sind vielfältig. Neben der unterstützenden Bearbeitung von Reklamationen sind die beiden für Überprüfungsaufgaben im Einsatz. Sind die Hausanschlussanlagen auf den Grundstücken für Trinkwasser- und kanalgebundenes Schmutzwasser fachgerecht hergestellt? Funktionieren die Kundenanlagen für die mobile öffentliche Fäkalwasserentsorgung so, wie sie es sollen? Werden Niederschlags- und Drainagewasser sowie Wasser aus Eigenversorgungsanlagen unrechtmäßig in die Anlagen des Wasserverbandes

Alles rechtens? Klaus-Dieter Alter und Peter Olesch überprüfen die unrechtmäßige Fremdeinleitung von Regenwasser in die Kanalisation.

Märkische Schweiz geleitet? Sind die Hausbrunnen vom zentralen Trinkwasserversorgungsnetz auf dem Kundengrundstück getrennt?
Darüber hinaus unterstützt das Team vor Ort beim Einbau, Ausbau, Wechsel und der Überwachung von Gartenzählern, Chipkartenzählern zur Frischwasserversorgung und funkauslesbaren Frischwassermengenzählern. Messergebnisse werden abgelesen und dokumentiert. Bewährt hat sich das persönliche Gespräch vor Ort, wenn nicht plausible Verbrauchsdaten vorliegen und der Schriftverkehr bislang erfolglos blieb. Die sachkundige Überprüfung der Ver- und Entsorgungsbedingungen auf dem Grundstück führt – wie in den meisten anderen Fällen – schnell zur Aufklärung.

Zuschüsse für die Familienferien

Der Deutsche Familienverband, Landesverband Brandenburg e. V. kann für das Jahr 2009 einkommensschwachen Familien und Alleinerziehenden wieder einen Zuschuss für Familienferien zukommen lassen. Diese Mittel werden vom Landesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie Brandenburg bereitgestellt. Vorraussetzung ist ein Urlaubsaufenthalt in Deutschland, Polen oder Tschechien. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Der Zuschuss kann je nach Einkommen 5,20 €, 6,70 € oder 7,70 € pro Tag und pro Person betragen. Antragsberechtigt sind Familien mit ständigem Wohnsitz im Land Brandenburg. Ausschlaggebend für die Berechnung ist das gesamte Familiennettoeinkommen. Anträge und Informationen können beim DFV-Landesverband telefonisch, schriftlich oder auch im Internet unter www.dfv-brandenburg.de abgefordert werden.

Deutscher Familienverband,
Landesverband Brandenburg e. V.
An der B1 Nr. 9
14550 Groß Kreutz (Havel)
Tel: 033207 / 70891
Fax: 033207 / 70893
Email: dfv-brb@t-online.de

Dieter Willholz
Landesgeschäftsführer

Niedliche Mischlings-Hundewelpen in Güstebieser Loose in liebevolle Hände abzugeben. Farbe: braun, gelb, schwarz. Ruhiger Charakter. Bei Interesse bitte melden 0173/5617843

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 12.02.2009** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

IHK Ostbrandenburg

Unternehmer-Sprechtag für die Stadt Wriezen und das Amt Barnim-Oderbruch

Die IHK Ostbrandenburg hat seit Januar 2009 einen Service „IHK-Vor Ort“ in Wriezen eingerichtet. Heinz Konzack, Referent „Starthilfe und Unternehmensförderung“, wird im Gebäude des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

am	13.01.2009	14.04.2009
	10.02.2009	12.05.2009
	10.03.2009	09.06.2009

in der Zeit von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr Unternehmerinnen und Unternehmern sowie Existenzgründern in persönlichen Einzelgesprächen beratend zur Verfügung stehen. An diesem Tag haben Sie Gelegenheit, Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen Tätigkeit zu besprechen.

Gesprächsthemen könnten sein:

- Existenzgründung
- Unternehmensfestigung
- Unternehmensnachfolge
- Krisenbewältigung
- Investitionsvorbereitung
- Finanzierung
- Fördermöglichkeiten
- Management und Betriebswirtschaft
- Brancheninformationen
- Kooperationsmöglichkeiten
- Gewerberecht
- Genehmigungen

Grundsätzlich entscheidet Ihr Anliegen! Wir kümmern uns darum!

Holen Sie sich Ihren individuellen Beratungstermin bei Herrn Konzack unter

Telefon: (0335) 5621-1402 oder
Fax: (0335) 5621-1490
E-Mail: konzack@ihk-ostbrandenburg.de

Das Angebot ist kostenfrei. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt (März 2009) ist der 06.02.2009

Kurlichtspiele Bad Freienwalde

Königstr. 11
16259 Bad Freienwalde
Tel.: 03344 3490

3. Staffel Seniorenkino

Februar 2009 bis Juni 2009

17.02.2009

Kalender Girls
ohne Altersbeschränkung, 108 Min.

Die Geschichte hört sich hanebüchen an, ist aber wahr. Um Spenden zu sammeln, kommen einige Yorkshire Ladies auf eine tolle Idee.
Sie wollen einen Kalender produzieren. Nicht mit Blumen oder Bienen, sondern mit Nacktfotos ihrer selbst bei alltäglichen Tätigkeiten wie Marmelade kochen, backen oder stricken.

17.03.2009

Kurische Nehrung
ohne Altersbeschränkung, 91 Min.

Die Kurische Nehrung ist eine Landzunge, die Ostsee und das Haff der Memel trennt, und dabei ständigen Veränderungen unterworfen ist. Volker Koepp porträtiert in seiner Doku betörend schöne Bilder über dort lebende Männer und Frauen, die Hunger und harte Arbeit kennen.

21.04.2009

Darf ich bitten ?
ohne Altersbegrenzung, 107 Min.

Jetzt zieht Jennifer Lopez auch Frauenschwarm Richard Gere in ihren Bann. Als angesehener Chicagoer Anwalt hat er eigentlich alles, was man sich vom Leben erträumt: eine attraktive Frau, zwei reizende Kinder und Erfolg im Job.
Aber wie so mancher, der "in die Jahre" kommt, stellt sich auch John die Frage: "Soll das etwa schon alles gewesen sein?"

19.05.2009

Kirschblüten - Hanami
ab 12 Jahre 127 Minuten

Ein Witwer beginnt das Leben mit neuen Augen zu sehen und reist von Deutschland nach Japan, um die unerfüllten Träume seiner Frau zu finden: Doris Dörrie behandelt ein trauriges Thema mit einer menschlichen, tragikomischen und fröhlichen Liebesgeschichte.

16.06.2009

St. Jacques – Pilgern auf Französisch
ab 6 Jahre freigegeben, 107 Minuten

Drei Geschwister gehen sich aus gutem Grund aus dem Weg. Nun sind sie gleichermaßen entsetzt: Sie erhalten das Erbe ihrer Mutter erst, wenn sie den Jakobs-Weg nach Santiago de Compostela pilgern.
Irrwitz und gute Darsteller prägen das herrliche Vergnügen nachhaltig

Kunstspeicher Friedersdorf
An der B 167

Freundeskreis Friedersdorf e.V.

Kunstspeicher an der B 167
Frankfurter Straße 39, 15306 Friedersdorf
Tel.:03346/ 84 38 56 FAX 03346/ 854922

Februar 2009

Sonntag, 08.02.
11 Uhr

Lesung mit Dr. Harro Hess
„Das eiszeitliche Oderbruch"
Der Diplomgeologe und Wissenschaftshistoriker bietet einen Streifzug durch die jüngste erdgeschichtliche Formation.

Eintritt: 5,- €

Freitag, 13.02.
20 Uhr

Konzert mit der Gruppe Die Zunft

Eine Band, die ihre deutschsprachige Rockmusik durch die verschiedensten Gastmusiker immer neu gestaltet. Ihrem Motto, Musik bleibt Handwerk und Sehnsucht, ist "Die Zunft" seit mehr als zehn Jahren treu geblieben. Sänger und Gitarrist Nico Kollmann erzählt aus dem Leben gegriffene Geschichten und die Band begleitet ihn: leise oder ironisch, stürmisch, hell oder dunkel, so entsteht das musikalische Bild der „Zunft".

Eintritt: 13,- € / 11,- €

Vorschau

Samstag, 21.03.
20 Uhr

Buschladen... und andere Schmeicheleien
Eine **„gesungene" Lesung**
Mit bekannten und unbekannten Werken von **Wilhelm Busch**
Die Schauspieler Rüdiger Bach und Jürgen Wegscheider aus München stöberten in Buschs Schatztruhe und präsentieren Ausgewähltes aus seinem Schaffen.

Ausstellungen

Kleine Galerie im Wirtshaus

Barbara Störmer, Winterland

Phantasievolle und farbenfrohe Ölkreidebilder 13.01.-22.03.2009

Boden III
Orts- und Regionalgeschichte
Oderbruchbahn
Biologie des Getreides

Tel.: 03346/ 84 38 56, Wirtshaus: 855850
e-mail: info@kunstspeicher-friedersdorf.de
www.kunstspeicher-friedersdorf.de

Öffnungszeiten ganzjährig:
Speicher und Laden Di – So / 11–18 Uhr
Wirtshaus im Speicher ab 11°° (bis 21.00 Uhr warme Küche)

Blumenfreunde aufgepasst... !!!

ab 10. März 2009 Baumschul-Verkauf, Stauden
ab 10. April 2009 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

25. 04. 2008
Tag der Offenen Tür

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 8 - 12

Bitte die Balkonkästen zur Bepflanzung abgeben !!

Fotowettbewerb

des Naturparks Märkische Schweiz

Motto 2009:

Fantasien der Natur

Wolkenbilder, Farbenspiele der Tages - und Jahreszeiten, bizarre Formen von Blättern, Gespinsten und vielem vielem mehr - können faszinierende Motive für das Thema 2009 : „Fantasien der Natur" im Naturpark Märkische Schweiz sein.

Interessierte können maximal drei Fotografien im Format 13 x 18, 20 x 30 oder 30 x 45 bis zum 15. März 2009 einsenden an:
Naturparkverwaltung Märkische Schweiz
Kennwort: Fotowettbewerb 2009
Eberswalder Chaussee 3
15377 Waldsieversdorf
Kontakt: Ursula Grützmacher
Tel. +49 (0) 33 4 33 / 15 15 114

www.fortunato-werbung.de

na klar FORTUNATO WERBUNG

Aus Fortuna wird Fortunato

Werte Kunden, werte Geschäftspartner,

Ab 1.2.2009 wird unser Firma unter dem neuen Namen **„Fortunato Werbung"** in gewohnter Weise mit Ihnen in Verbindung treten.

Mit Kompetenz, Erfahrung, Individualität und Originalität bieten wir weiterhin unsere Dienste an.

Unsere Adresse, Telefon- und Faxnummer ändern sich nicht, lediglich unsere e-mail-Adresse ist neu:
info@fortunato-werbung.de

Unsere Leistungen finden Sie unter
www.fortunato-werbung.de

Bitte aktualisieren Sie Ihre e-mail-Verteilerlisten.
Wir hoffen weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Armenio G. Fortunato, Inhaber

Fortunato Werbung
Inh. Dipl.-Ing. A. G. Fortunato
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel.: +49 3346 327
Fax: +49 3346 84 6 007
Mobil: +49 171 8 32 95 70
info@fortunato-werbung.de

Gottesdienste in Altwriezen :

So. 01.02. 14.00 Uhr Pfarrer Ernst

Gottesdienste in Mädewitz :

So. 01.02. 8.30 Uhr Pfarrer Ernst

Weitere Veranstaltungen des Pfarrsprengels Wriezen:

Selbsthilfegruppe des Suchgefährdetendienstes	freitags	19.00 Uhr	Gemeinderaum
Fürbittkreis	montags	14.00 Uhr	Gemeinderaum
Kirchenchor ab 26.01.09	montags	19.00 Uhr	Gemeinderaum
Frauenhilfe ab 15.01.09	donnerstags	14.00 Uhr	Gemeinderaum
Männerkreis	donnerstags	14.00 Uhr	Gemeinderaum
Christenlehre	montags	15.15 Uhr	Gemeinderaum

Wir laden ein zum Gottesdienst in Wriezen am:

Sonntag, 08.02.09 um 10.00 Uhr
„Gottesdienst mal anders"
mit anschließenden Imbiss

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion: Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout, Satz, Anzeigen: Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage: 3.200 Stück

Erscheinungsweise: monatlich

Vertrieb: kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit: Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen: Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.